

## ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB) der Firma Naturstein & Pflasterbau „Stern“ OG

Stand: Juli 2025

### 1. Zur Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Die Firma Naturstein & Pflasterbau „Stern“ OG schließt ihre Verträge ausschließlich unter Geltung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) sowie der ständigen Vertragsbestimmungen ab. Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, gelten ausschließlich unsere dem Vertragspartner bekannt gegebenen AGB.

Unser Vertragspartner stimmt ausdrücklich zu, dass im Falle der Verwendung eigener AGB ausschließlich die Bedingungen der Firma Naturstein & Pflasterbau „Stern“ OG gelten – auch dann, wenn den Bedingungen des Vertragspartners nicht ausdrücklich widersprochen wurde.

Sollte der Vertragspartner über gleichlautende Bestimmungen in seinen AGB verfügen, nimmt er zur Kenntnis und bestätigt mit seiner Unterschrift unter dem Auftrag, dass ausschließlich die AGB der Firma Naturstein & Pflasterbau „Stern“ OG Gültigkeit haben. Die AGB der Gegenseite werden ausdrücklich nicht anerkannt.

Diese Geschäftsbedingungen gelten auch für Auftragsweiterungen, Folgeaufträge sowie für zukünftige Geschäfte mit dem Besteller, ohne dass es in jedem Einzelfall einer erneuten Übermittlung bedarf. Gleiches gilt für alle von uns – unabhängig davon, ob unentgeltlich oder gegen Entgelt – entworfenen sowie zur Verfügung gestellten bzw. gelieferten Prototypen, Testprodukte und Muster, sofern nicht in diesen AGB oder durch eine einzelvertragliche Regelung ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.

### 2. Kostenvoranschlag

Sämtliche Verträge (Kauf-, Werk- und Lieferverträge) mit der Firma Naturstein & Pflasterbau „Stern“ OG kommen ausschließlich durch eine gesonderte schriftliche Bestätigung oder durch Rücksendung eines unterzeichneten Kostenvoranschlags zustande.

Mangels anderer Vereinbarung sind an uns gerichtete Angebote oder Kostenvoranschläge verbindlich und kostenlos.

Alle unsere Kostenvoranschläge sind unverbindlich. Ein Vertrag gilt erst dann als verbindlich, wenn der Kostenvoranschlag vom Kunden unterzeichnet an uns retourniert wird. Dabei gilt auch eine E-Mail als ausreichende Auftragsbestätigung.

### 3. Kostenvoranschlag, Schutz von Plänen etc.

#### 3.1. Unverbindlicher Kostenvoranschlag

Der Kostenvoranschlag wird nach bestem Fachwissen erstellt; jedoch kann keine Gewähr für dessen Richtigkeit übernommen werden. Sollten sich nach Auftragserteilung Kostenerhöhungen von mehr als 20 % ergeben, wird der Vertragspartner hiervon unverzüglich verständigt.

Bei unvermeidbaren Kostenüberschreitungen bis zu 20 % ist eine gesonderte Verständigung nicht erforderlich; diese Kosten dürfen von uns ohne Weiteres in Rechnung gestellt werden.

Sofern nichts anderes vereinbart wurde, sind wir berechtigt, Auftragsänderungen oder Zusatzaufträge zu angemessenen Preisen zu verrechnen.

#### 3.2. Entgeltlichkeit

Kostenvoranschläge sind entgeltlich. Für jedes Bauvorhaben sind wir berechtigt, für die Besichtigung des Objekts einschließlich anfallender Fahrtkosten sowie für die Erstellung eines detaillierten Kostenvoranschlags einen Pauschalbetrag in Höhe von 300,00 EUR inkl. gesetzlicher Mehrwertsteuer in Rechnung zu stellen.

Das für den Kostenvoranschlag gezahlte Entgelt wird im Falle einer Beauftragung auf Grundlage dieses Kostenvoranschlags vollumfänglich auf den Auftragswert angerechnet.

### **3.3. Schutz von Plänen und Unterlagen, Geheimhaltung**

Pläne, Skizzen, Kostenvoranschläge und sonstige Unterlagen bleiben unser geistiges Eigentum. Jede Verwendung, insbesondere die Weitergabe, Vervielfältigung, Veröffentlichung oder Zurverfügungstellung – auch auszugsweise – bedarf unserer ausdrücklichen Zustimmung.

## **4. Preis (Entgelt)**

### **4.1 Arten von Preisen: Kaufpreis, Werklohn**

Wir sind berechtigt, die von uns zu erbringenden Werkleistungen nach dem tatsächlichen Anfall und dem uns daraus entstandenen Aufwand in Rechnung zu stellen. Diese Rechnungen sind binnen acht Tagen ab Rechnungseingang zu bezahlen. Die Kosten für die Arbeitsstunden einschließlich Wegzeiten werden in den jeweiligen Angeboten bzw. Kostenvoranschlägen bekannt gegeben. Jedenfalls werden angefangene Stunden – auch Wegzeiten – als volle Stunden verrechnet. Sämtliche Preise verstehen sich exklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer und ohne Nebenspesen (Versand, Zoll, Verpackungskosten etc.).

### **4.2 Brutto-, Nettopreise**

Alle von uns genannten Preise verstehen sich, sofern nicht ausdrücklich anders vermerkt, exklusive der derzeit geltenden Umsatzsteuer in Höhe von 20 %. Für Lieferungen an Orte außerhalb der EU gelten die Preise als Nettopreise, sie unterliegen jedoch möglicherweise anderen Abgaben (insbesondere Einfuhrumsatzsteuer, Zöllen oder Ähnlichem). Sämtliche derartige Abgaben sind vom Käufer zu tragen. Die jeweiligen Versand- bzw. Transportkosten werden separat berechnet und sind vom Käufer zu tragen. Wir sind ausdrücklich berechtigt, auch Teilabrechnungen vorzunehmen, sofern die Leistungen in Teilen erbracht werden.

### **4.3 Preisänderungen**

Treten zwischen Vertragsabschluss und Leistungsausführung Änderungen bei den Lohnkosten oder den Beschaffungskosten der zur Verwendung gelangenden Materialien ein – sei es durch Gesetz, Verordnung, Kollektivvertrag, Satzung, behördliche Empfehlung, sonstige behördliche Maßnahmen oder aufgrund von Änderungen der Weltmarktpreise –, so erhöhen oder vermindern sich die betreffenden Preise entsprechend, es sei denn, zwischen Auftragserteilung und Leistungsausführung liegen weniger als zwei Monate.

### **4.4 Kosten bei Planungs- und Projektierungsarbeiten**

Im Auftrag des Kunden erstellte Planungs- und Projektierungsarbeiten, die vor dem Vertragsabschluss im Hinblick auf die Durchführung dieser Arbeiten erbracht werden, sind im Falle des Nichtzustandekommens eines entsprechenden Vertrages vom Kunden zu vergüten. Die erstellten Pläne sind an die Firma Naturstein & Pflasterbau „Stern“ OG zurückzugeben.

## **5. Zahlungsbedingungen**

### **5.1 Allgemeine Zahlungskonditionen**

Sofern nicht anders vereinbart, ist der Rechnungsbetrag binnen 8 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug fällig. Skonto wird nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung anerkannt. Unberechtigt abgezogenes Skonto wird zuzüglich 10 % Verzugszinsen nachverrechnet.

Eine Aufrechnung durch den Kunden ist ausgeschlossen, es sei denn, die Gegenforderung stammt aus demselben Vertragsverhältnis. Zahlungen werden vorrangig auf offene Kosten, dann Zinsen und zuletzt auf die Hauptforderung angerechnet.

Teillieferungen und -leistungen dürfen gesondert verrechnet werden. Forderungen dürfen abgetreten werden. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen Eigentum der Naturstein & Pflasterbau „Stern“ OG. Bei Weiterverarbeitung oder Verbindung mit anderen Waren erwirbt die Naturstein & Pflasterbau „Stern“ OG Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Warenwertes.

## 5.2 Projektgeschäfte

Bei Projekten mit längerer Laufzeit oder Teilleistungen gilt:

50 % des Auftragspreises sind bei Vertragsabschluss fällig, die restlichen 50 % unmittelbar vor Lieferung. Die Aufschlüsselung einzelner Positionen in Rechnungen ist nicht verpflichtend.

## 5.3 Mängel

Bei Mängeln dürfen Zahlungen nur in angemessener Höhe zurückgehalten werden. Übersteigt der einbehaltene Betrag den Mangelwert, sind für den Differenzbetrag 4 % Jahreszinsen zu zahlen.

## 5.4 Zahlungsschwierigkeiten

Wird nach Vertragsschluss eine wesentliche Verschlechterung der Zahlungsfähigkeit des Kunden bekannt, kann die Naturstein & Pflasterbau „Stern“ OG alle bisherigen Leistungen sofort abrechnen und weitere Arbeiten von angemessenen Sicherheiten abhängig machen.

## 6. Verzugszinsen

Bei Zahlungsverzug – auch ohne Verschulden – werden Verzugszinsen in Höhe von 10 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz pro Jahr berechnet. Ein höherer nachgewiesener Schaden kann zusätzlich geltend gemacht werden.

## 7. Mahn- und Inkassospesen

Bei Zahlungsverzug – auch unverschuldet – verpflichtet sich der Vertragspartner, alle zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen und angemessenen Mahn- und Inkassospesen zu ersetzen. Bei Beauftragung eines Inkassobüros werden die Kosten bis zur Höhe der gesetzlich zulässigen Sätze ersetzt.

Wird das Mahnwesen intern geführt, gelten EUR 12,00 je Mahnung sowie EUR 5,00 pro Halbjahr für die Evidenzhaltung als pauschale Spesen. Darüber hinaus sind weitere durch den Verzug entstandene Schäden – insbesondere höhere Zinsen auf Kreditkonten – zu ersetzen, unabhängig vom Verschulden.

## 8. Transport, Gefahrtragung und Erfüllungsort

**8.1** Erfüllungsort für Leistung und Gegenleistung ist der Sitz der Naturstein & Pflasterbau „Stern“ OG, Freistädter Straße 11a, 4261 Rainbach. Zustell- und Montagekosten sind nicht im Preis enthalten und werden gesondert verrechnet.

**8.2** Transportkosten und -risiko trägt der Vertragspartner, sofern nichts Abweichendes vereinbart wurde. Die Gefahr geht mit Übergabe bzw. bei Versendung mit Auslieferung an den Transporteur über. Bei Werkleistungen erfolgt der Gefahrenübergang mit Abnahme.

Bei Rücksendungen an uns trägt der Versender das volle Risiko und die Transportkosten.

## 9. Eigentumsvorbehalt

Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum, auch wenn sie eingebaut wurde. Bei Zahlungsverzug sind wir berechtigt, unsere Rechte aus dem Eigentumsvorbehalt geltend zu machen. Dies stellt keinen Vertragsrücktritt dar, es sei denn, wir erklären diesen ausdrücklich.

### 9.1 Verlängerter Eigentumsvorbehalt

Eine Weiterveräußerung vor vollständiger Bezahlung bedarf unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung unter Angabe des Käufers. Mit Zustimmung gilt die Kaufpreisforderung als an uns abgetreten. Wir dürfen den Drittkäufer jederzeit über die Abtretung informieren.

### 9.2 Eigentumsvorbehalt bei Verzug

Bei Zahlungsverzug oder bei negativen Bonitätsinformationen (vgl. Punkt 5.4) dürfen wir Vorbehaltsware demontieren oder zurücknehmen, ohne vom Vertrag zurückzutreten.

## **10. Leistungsänderungen**

Sachlich oder technisch bedingte, zumutbare Änderungen – auch am Liefertermin – bleiben vorbehalten. Lieferverzögerungen werden spätestens eine Woche vor dem vereinbarten Termin mitgeteilt. Lieferung erfolgt in der Regel binnen drei Wochen nach vollständigem Zahlungseingang.

Zusätzliche oder geänderte Leistungen auf Wunsch des Auftraggebers sind gesondert zu vergüten.

## **11. Dritte zur Vertragserfüllung**

Wir sind berechtigt, Subunternehmer oder Erfüllungsgehilfen zur Vertragserfüllung einzusetzen, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.

## **12. Gewährleistung**

### **12.1 Gegenüber Konsumenten:**

Die Gewährleistungsfrist beträgt zwei Jahre für bewegliche, drei Jahre für unbewegliche und ein Jahr für gebrauchte Sachen (ausdrücklich vereinbart). Sie beginnt mit Übergabe, bei vorzeitiger Nutzung durch den Kunden mit dem Nutzungsbeginn. Mängel sind unverzüglich schriftlich zu melden, verdeckte Mängel nach Entdeckung. Unterbleibt eine rechtzeitige Mängelrüge, gilt die Leistung als genehmigt. Die Gewährleistung umfasst nur Material, nicht Arbeitszeit oder Fahrtkosten. Farbabweichungen bei Nachbesserungen sind kein Mangel. Schadenersatz wird nur bei Vorsatz gewährt.

### **12.2 Gegenüber Unternehmern:**

Die Gewährleistung ist bei Neuwaren auf ein Jahr, bei gebrauchten Waren ausgeschlossen. Unternehmer haben Mängel binnen fünf Tagen ab Übergabe schriftlich zu rügen. Die Beweislast für das Vorliegen des Mangels zum Übergabezeitpunkt liegt beim Kunden. Eine Nachbesserung erfolgt nach Wahl der Firma. Produkte, die nicht von uns verarbeitet wurden, sind von der Gewährleistung ausgenommen.

### **12.3 Allgemeines:**

Die Firma behält sich vor, Mängel durch Verbesserung, Austausch oder Preisminderung zu beheben. Ein Rücktritt ist nur bei gesetzlichen Voraussetzungen möglich. Eine Abtretung von Gewährleistungsansprüchen ist ausgeschlossen. Änderungen gesetzlicher Fristen, Beweislast oder Regressausschlüsse (§ 933b ABGB) zu Lasten der Firma werden nicht anerkannt. § 377 UGB wird ausgeschlossen; die Frist zur Mängelrüge beträgt sechs Wochen.

## **13. Rücktritt – Vertragsstrafe – Warenrückgabe**

### **13.1**

Der Vertragspartner kann ohne Angabe von Gründen vom Vertrag zurücktreten, gegen Zahlung einer Stornogebühr von 25 % des Kaufpreises bzw. Werklohns.

### **13.2**

Bei Verzug des Auftraggebers wird eine verschuldensunabhängige Vertragsstrafe von 2 % der Auftragssumme pro Kalendertag vereinbart. Weitergehender Schadenersatz bleibt unberührt.

### **13.3**

Rückgaben sind nur bei unbeschädigter Ware möglich. Eine Gutschrift erfolgt zum ursprünglichen Preis abzüglich 25 % Manipulationsgebühr.

## **14. Schutzrechte**

### **14.1**

Alle Rechte an Arbeitsergebnissen, Know-how und Schutzrechten verbleiben bei uns, sofern keine schriftliche Vereinbarung etwas anderes regelt.

### **14.2**

An Zeichnungen, Kalkulationen und ähnlichen Unterlagen behalten wir Eigentum und Urheberrecht. Eine Weitergabe bedarf unserer schriftlichen Zustimmung.

## **15. Haftung & Schadenersatz**

### **15.1**

Wir haften ausschließlich für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten – ausgenommen bei Personenschäden. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit, Folgeschäden und entgangenen Gewinn ist ausgeschlossen.

### **15.2**

Schadenersatz ist auf den vorhersehbaren, typischen Schaden und maximal auf den Auftragswert begrenzt. Ansprüche verjähren binnen sechs Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger, spätestens jedoch zwei Jahre nach Leistung.

### **15.3**

Werden wir selbst Kunde, gelten Haftungsausschlüsse und -beschränkungen nur, wenn sie schriftlich vereinbart wurden.

## **16. Produkthaftung**

Regressansprüche nach dem PHG sind ausgeschlossen, außer bei grobem Verschulden unsererseits.

## **17. Aufrechnung**

### **17.1**

Gegenüber Unternehmern ist die Aufrechnung mit Gegenforderungen ausgeschlossen.

### **17.2**

Verbraucher können nur bei unserer Zahlungsunfähigkeit oder bei gerichtlich festgestellten oder von uns anerkannten Gegenforderungen aufrechnen.

## **18. Ausschluss von Leistungsverweigerung und Zurückbehaltung**

Der Kunde ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen behaupteter Mängel oder Gegenansprüche zurückzuhalten, es sei denn, diese sind rechtskräftig festgestellt oder ausdrücklich schriftlich anerkannt. Bei gerechtfertigter Beanstandung darf nur jener Teil des Rechnungsbetrags einbehalten werden, der den voraussichtlichen Kosten der Mangelbeseitigung entspricht. Ein darüberhinausgehender Einbehalt verpflichtet zur Zahlung von Verzugszinsen in Höhe von 4 % p.a. ab Fälligkeit.

## **19. Lieferverzug, Annahmeverzug, Fixtermine**

### **19.1.**

Lieferverzögerungen bis zu zwei Wochen gelten als unwesentlich und begründen weder ein Rücktrittsrecht noch Schadenersatzansprüche. Die Firma ist berechtigt, Teillieferungen und Vorlieferungen jederzeit vorzunehmen. Der Kunde erklärt sich mit sämtlichen handelsüblichen Versandarten einverstanden. Erfüllungsort ist ausschließlich der Sitz der Firma in 4261 Rainbach.

### **19.2.**

Gerät der Kunde in Annahmeverzug, ist die Firma berechtigt,

**a)** die Ware auf Gefahr und Kosten des Kunden einzulagern (Lagergebühr EUR 15/Tag, bei Warenwert über EUR 10.000 EUR 100/Tag), oder

**b)** nach Setzung einer Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten und die Ware anderweitig zu verwerten; in diesem Fall gilt eine Konventionalstrafe in Höhe von 25 % des gesamten Rechnungsbetrags als vereinbart. Fixtermine sind vom Kunden strikt einzuhalten. Versäumt der Kunde einen solchen Termin, haftet er für sämtliche dadurch verursachten Kosten (z. B. Anfahrts-, Wartezeit-, Personalkosten, entgangener Gewinn).

## **20. Leistungsausführung**

**20.1.** Die Firma ist erst zur Leistung verpflichtet, sobald alle technischen, organisatorischen und rechtlichen Voraussetzungen am Leistungsort durch den Kunden vollständig erfüllt sind.

**20.2.** Sämtliche erforderlichen Genehmigungen (z. B. von Behörden, Versorgern) sind rechtzeitig und vollständig vom Kunden beizubringen. Die Firma ist berechtigt, solche Meldungen im Namen und auf Kosten des Kunden zu veranlassen.

**20.3.** Energie, Anschlüsse sowie sämtliche Hilfsmittel (z. B. Gerüst, Stapler, Kran) sind vom Kunden unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

**20.4.** Wird auf Grundlage von Plänen oder Angaben des Kunden gearbeitet, haftet die Firma ausschließlich für die vertragsgemäße Ausführung – nicht jedoch für technische Fehler oder Mängel der Kundenvorgaben. Eine diesbezügliche Warnpflicht wird ausdrücklich ausgeschlossen.

**20.5.** Nach Leistungserbringung ist das Werk binnen 7 Tagen durch unterzeichnetes Abnahmeprotokoll abzunehmen. Erfolgt keine schriftliche Abnahme, gilt das Werk als mängelfrei abgenommen.

**20.6.** Für die Dauer der Leistungsausführung sind vom Kunden geeignete, gesicherte Lagerräume kostenlos bereitzustellen.

**20.7.** Wünscht der Kunde eine dringende oder sofortige Ausführung, obwohl dies bei Vertragsabschluss nicht vereinbart wurde, trägt er alle dadurch entstehenden Mehrkosten (z. B. Überstunden, Expressbeschaffung).

**20.8.** Verzögerungen, die nicht vom Verschulden der Firma herrühren, verschieben alle Fristen entsprechend. Die daraus entstehenden Mehrkosten gehen ausschließlich zu Lasten des Kunden.

## **21. Rücktrittsrecht der Firma**

Bei Annahmeverzug, Zahlungsverzug trotz Mahnung oder begründeter Sorge um die Zahlungsfähigkeit (z. B. Insolvenz, Exekution) ist die Firma berechtigt, ohne Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten. Schadenersatzansprüche bleiben in jedem Fall unberührt.

## **22. Datenschutz**

Personenbezogene Daten des Kunden werden gemäß DSGVO verarbeitet. Der Kunde erklärt sich mit Erhalt elektronischer Werbemittelungen einverstanden; ein Widerruf ist jederzeit möglich. Eine separate Datenschutzerklärung wird dem Kunden übergeben.

## **23. Geheimhaltung**

Alle vom Unternehmen zur Verfügung gestellten Unterlagen, Zeichnungen, Muster etc. sind vom Kunden streng vertraulich zu behandeln, nicht an Dritte weiterzugeben oder selbst zu verwerten. Diese Verpflichtung bleibt auch nach Vertragsbeendigung aufrecht.

## **24. Rechtswahl und Vertragssprache**

Es gilt ausschließlich österreichisches materielles Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Vertragssprache ist Deutsch. Im Fall von Übersetzungen ist ausschließlich der deutsche Text und die österreichische Rechtsauffassung maßgeblich. Ungültige Klauseln berühren nicht die Wirksamkeit des übrigen Vertragsinhalts.

## **25. Gerichtsstand**

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist das sachlich zuständige Gericht am Sitz der Firma Naturstein & Pflasterbau „Stern“ OG (Bezirksgericht Freistadt bzw. Landesgericht Linz). Die Firma behält sich vor, auch am allgemeinen Gerichtsstand des Kunden zu klagen.

**26. Rechtsnachfolge**

Sämtliche Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag gehen im Sinne des § 38 Abs 1 UGB auf Einzelrechtsnachfolger über, ohne dass es einer gesonderten Verständigung bedarf. Der Kunde verzichtet ausdrücklich auf das Widerspruchsrecht gemäß § 38 Abs 2 UGB. Die Haftung der Firma wird auf die Dauer gemäß § 39 UGB beschränkt.

**27. Salvatorische Klausel**

Sollte eine Bestimmung dieser AGB unwirksam sein oder werden, tritt an ihre Stelle eine wirksame, die dem wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt. Die übrigen Bestimmungen bleiben vollumfänglich wirksam.

**Naturstein & Pflasterbau „Stern“ OG**

**Stand Juli 2025**